



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

**Service de l'action sociale SASoc**  
**Kantonales Sozialamt KSA**

Route des Cliniques 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 29 92  
www.fr.ch/sasoc, sasoc@fr.ch

**PROTOKOLL ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT  
ZWISCHEN DEN BERUFSBEISTANDSCHAFTEN UND  
DEN REGIONALEN SOZIALDIENSTEN**

**(Inkrafttreten am 1. Februar 2023)**

## Inhalt

1.	GRUNDSÄTZLICHES.....	3
1.1.	Ziele der Zusammenarbeit .....	3
1.2.	Geltungsbereich .....	5
2.	RECHTSGRUNDLAGEN.....	6
2.1.	Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien der Sozialhilfe .....	6
2.2.	Gesetzliche Grundlagen des Erwachsenenschutzes .....	6
3.	SOZIALHILFEBEHÖRDEN UND AUFTRAG EINES REGIONALEN SOZIALDIENSTES.....	7
3.1.	Sozialkommission .....	7
3.2.	Kantonales Sozialamt.....	7
3.3.	Auftrag eines regionalen Sozialdienstes .....	8
4.	KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZBEHÖRDE UND AUFTRAG EINER BERUFSSBEISTANDSCHAFT.....	10
4.1.	Friedensgericht: Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde .....	10
4.2.	Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB).....	11
4.3.	Vertretungsbeistandschaft (Art. 394 ZGB) .....	11
4.4.	Vertretungsbeistandschaft für die Vermögensverwaltung (Art. 395 ZGB).....	12
4.5.	Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB).....	12
4.6.	Kombination von Beistandschaften (Art. 397 ZGB).....	13
4.7.	Umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB) .....	13
4.8.	Meldung an das Friedensgericht .....	13
5.	BESONDERHEITEN BEZÜGLICH PERSONEN AUS DEM ASYL- UND FLÜCHTLINGSBEREICH .....	15
6.	VERFAHREN UND AUFGABENTEILUNG .....	18
6.1.	Tabelle «zuständige Stelle / Partnerstelle» .....	18
6.2.	Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB).....	21
6.3.	Vertretungsbeistandschaft (Art. 394 ZGB) .....	23
6.4.	Vertretungsbeistandschaft, Vermögensverwaltung (Art. 395 ZGB).....	25
6.5.	Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB).....	27
6.6.	Kombination von Beistandschaften (Art. 397 ZGB).....	29
6.7.	Umfassende Beistandschaft .....	30
7.	INKRAFTTRETEN .....	32
8.	QUELLEN .....	32
9.	ANHÄNGE.....	32

## 1. GRUNDSÄTZLICHES

Das vorliegende Verfahrenskonzept wurde im Rahmen einer vom Kantonalen Sozialamt koordinierten Arbeitsgruppe verfasst, in der Fachpersonen der Sozialhilfe (einschliesslich Asyl- und Flüchtlingswesen) und des Beistandschaftswesens vertreten waren, die sich mit der Zusammenarbeit dieser beiden Bereiche befassten. Die zentrale Problematik liegt in der Schnittstelle zwischen diesen beiden Bereichen, die nicht die gleichen Aufgaben und Rechtsgrundlagen haben und bis zu einem gewissen Grad auch nicht von den gleichen Gemeinwesen abhängen. So stellt sich für Personen, die gleichzeitig verbeiständet sind und Sozialhilfe beziehen, die Frage der Aufgabenteilung. Wer kümmert sich darum, welche Schritte in der Betreuung unternommen werden? Welche Stelle antwortet? Wie kann man die Person am besten in ihrem Prozess begleiten und Doppelspurigkeiten vermeiden?

Das im Januar 2013 in Kraft getretene neue Erwachsenenschutzrecht brachte einen Paradigmenwechsel mit dem Ziel, die Schutzmassnahmen zu flexibilisieren und individuell auszugestalten. Die Schutzbehörde soll künftig anhand der spezifischen Bedürfnisse der zu schützenden Person die Vertretungsbefugnis der Beiständin oder des Beistands, die ihr oder ihm obliegenden Aufgaben und die Einschränkung der Handlungsfähigkeit der betroffenen Person bestimmen. Angesichts dieser neuen Regelung, bei der das Wohl der Person in den Fokus der Betreuung gestellt wird, muss die Sozialhilfe sich positionieren und gegebenenfalls ihre eigene Praxis anpassen können. Auf der einen Seite müssen sich die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, auf der anderen Seite die Beiständinnen und Beistände über ihre jeweiligen Rollen bei der Betreuung der betroffenen Person verständigen können. Im Vorfeld sollte die Meldung an das Friedensgericht geklärt werden: Wann ist es sinnvoll, eine Situation zu melden? Ab welchem Zeitpunkt sollte die Beistandschaft übernehmen, wenn der Sozialdienst seine Aufgabe nicht mehr erfüllen kann? Wie kann sichergestellt werden, dass die angeordnete Massnahme auch geeignet ist?

Das vorliegende Zusammenarbeitsprotokoll stellt daher die Weichen für eine klare Aufgabenteilung und bietet Instrumente für eine bessere Kommunikation zwischen den beiden Diensten.

Der erste Teil gibt Auskunft über die beiden Tätigkeitsbereiche (Kapitel 3-5). Einige Unterkapitel dieses Teils enthalten praktische Empfehlungen.

Der zweite Teil (Kapitel 6) befasst sich mit dem **Zusammenarbeitsprozess** für die **Aufgabenteilung**. Er zeigt Lösungswege auf, wenn Zweifel an der Zuständigkeit bestehen. Diese Lösungswege sind so etwas wie Rettungsanker, die es ermöglichen, die Situation von Fall zu Fall anzupassen und den Handlungsspielraum der Fachpersonen so weit wie möglich zu flexibilisieren.

### 1.1. Ziele der Zusammenarbeit

Das Ziel der eingesetzten Arbeitsgruppe war es, ein Zusammenarbeitsprotokoll zu verfassen, um die beste Betreuung für die betroffene Person zu erreichen und dabei die Zusammenarbeit zwischen Sozialhilfe- und Beistandschaftsdiensten zu flexibilisieren, indem sie sich gemeinsam mit den Besonderheiten befassen.

Aus diesem übergeordneten Ziel leiten sich sechs Einzelziele ab:

- 1) mehr Transparenz
- 2) Aufgabenteilung festlegen
- 3) bessere Kommunikation
- 4) eine bedarfsgerechte und individualisierte Betreuung sicherstellen

- 5) dafür sorgen, dass die Situation der Person nicht weiter prekariert wird (*do-no-harm*)
- 6) aus der Sozialhilfe entlassene Personen mit einbeziehen

Das erste Ziel geht von der Feststellung aus, dass Beistandschaft und Sozialhilfe zwei Tätigkeitsbereiche sind, die manchmal nicht immer genau wissen, wie es im jeweils anderen Bereich abläuft. Es ist jedoch von entscheidender Bedeutung, die Aufgaben und Herausforderungen der anderen Seite zu verstehen, um eine optimale Zusammenarbeit zu gewährleisten. Zum besseren Verständnis wurden zwei Kurzbroschüren verfasst, eine über die Arbeit der Sozialhilfe, die andere zur Tätigkeit der Beistandschaften. Diese Broschüren richten sich ausschliesslich an die Fachpersonen als Einführung in das jeweilige Verfahren.

Als zweites Ziel soll die Aufgabenteilung besser definiert werden. Darum geht es im sechsten Kapitel dieses Dokuments mit dem Titel «Verfahren und Aufgabenteilung». Im Anhang ist ein Excel-Dokument für die Fachpersonen zu finden, in dem die Aufgabenteilung nach Massnahmen aufgeführt ist mit der Möglichkeit, diese je nach individueller Betreuung zu ändern.

Das dritte Ziel ist eine bessere Kommunikation zwischen den Stellen. Anhand von Fallbeispielen wird gezeigt, wann die jeweils andere Stelle unbedingt darüber informiert werden sollte, was unternommen wird, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Dies ermöglicht es auch, das Netzwerk auf dem Laufenden zu halten und die Begleitmassnahmen bestmöglich anzupassen.

Das vierte Ziel besteht eben gerade in der Gewährleistung einer bedarfsgerechten und individualisierten Betreuung. Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger haben Aufgaben und Pflichten, die sie je nach ihren Einschränkungen, der Einschränkung ihrer Handlungsfähigkeit oder sogar ihrer Urteilsunfähigkeit manchmal nur mit Mühe erfüllen können. Auch wenn der gesetzliche Rahmen für die Sozialhilfe klar ist, muss in der Praxis eine Anpassung an die jeweilige Situation möglich sein, damit die Fachpersonen der Beistandschaft die Person bei ihren Verpflichtungen gegenüber der Sozialhilfe unterstützen können. Auch dafür werden Lösungswege aufgezeigt, insbesondere hinsichtlich Flexibilisierung der Fristen für die Anforderung bestimmter Dokumente.

Als fünftes Ziel soll die Situation der Person nicht weiter prekariert werden. Es richtet sich nach dem *Do-no-harm*-Prinzip («richte keinen Schaden an»), einem Konzept aus der Entwicklungszusammenarbeit, das darin besteht, konfliktverschärfende Faktoren zu neutralisieren. Wir verwenden diesen Begriff im Kontext des Sozialwesens als Hinweis darauf, dass die Zusammenarbeit zwischen Institutionen und die daraus resultierende Betreuung die Situation der Hilfesuchenden nicht weiter verschlechtern darf. Zu viele Termine, immer mehr involvierte Personen oder bürokratische Verzögerungen können die Qualität der Betreuung beeinträchtigen. Dies muss mit allen Mitteln verhindert werden.

Das sechste Ziel schliesslich ist darauf ausgerichtet, Menschen, die die Sozialhilfe verlassen, nicht aus den Augen zu verlieren, denn da gibt es ein häufiges Hin und Her. So kann eine Person, die eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, aus der Sozialhilfe entlassen werden, aber wenn sie ihre Stelle verliert, ist das Risiko gross, dass sie wieder materielle Hilfe in Anspruch nehmen muss. Sofern dies möglich ist (insbesondere in Bezug auf die Zeit, in der die Person nicht von der Sozialhilfe abhängig war), sollte nicht wieder ganz von vorne begonnen werden, sondern das Netzwerk reaktiviert und die Begleitung fortgesetzt werden.

## 1.2. Geltungsbereich

Das Verfahren gilt für die 19 öffentlichen Berufsbeistandschaften und in geringerem Masse für die privaten Beiständinnen und Beistände des Kantons Freiburg.

Das Verfahren gilt auch für das ganze Sozialhilfewesen des Kantons, insbesondere für die 21 regionalen Sozialdienste. Es richtet sich auch an die vom Staat beauftragten Stellen für die Betreuung von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich. Für die Fälle, in denen dies relevant ist, beschreibt das Verfahren die Besonderheiten für diese Stellen. Um die Betreuung von anerkannten Flüchtlingen, von vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen und Schutzbedürftigen mit einer Aufenthaltsbewilligung kümmert sich Caritas Schweiz (Abteilung Migration & Intégration Suisse romande). Um die Betreuung von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und abgewiesenen Asylsuchenden kümmert sich die Asylorganisation ORS Service AG.

Im Falle eines bereits bestehenden internen Verfahrens zwischen den Diensten ist dieses Verfahren massgebend; das Protokoll gilt nur für etwaige Situationen, die in dem Verfahren nicht vorgesehen sind.

## **2. RECHTSGRUNDLAGEN**

### **2.1. Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien der Sozialhilfe**

- > Sozialhilfegesetz vom 14. November 1991, [SGF 831.0.1](#)
- > Ausführungsreglement zum Sozialhilfegesetz vom 30. November 1999, [SGF 831.0.11](#)
- > Verordnung über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz vom 2. Mai 2006, [SGF 831.0.12](#)
- > Weisungen für die Anwendung der SHG-Richtsätze vom 1. Januar 2012 (in Kraft seit 1. Mai 2017): [Link](#)
- > Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe (nur auf Französisch): [Link](#)
- > Richtlinien Verzeichnis SHG alphabetisch: [Link](#)

Für den Asyl- und Flüchtlingsbereich:

- > Eidgenössisches Asylgesetz vom 26. Juni 1998, [SR 142.31](#)
- > Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005, [SR 142.20](#)
- > Verordnung über die Verteilung von asylsuchenden, vorläufig aufgenommenen und von schutzbedürftigen Personen ohne Aufenthaltsbewilligung vom 23. April 2002, [SGF 114.23.12](#)
- > Asylverordnung vom 26. November 2002, [SGF 114.23.11](#)

### **2.2. Gesetzliche Grundlagen des Erwachsenenschutzes**

- > Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, [SR 2010](#)
- > Justizgesetz vom 31. Mai 2010, [SGF 130.1](#)
- > Justizreglement vom 30. November 2010, [SGF 130.11](#)
- > Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 15. Juni 2012, [SGF 212.5.1](#)
- > Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 18. Dezember 2012, [SGF 212.5.11](#)

### 3. SOZIALHILFEBEHÖRDEN UND AUFTRAG EINES REGIONALEN SOZIALDIENSTES

#### 3.1. Sozialkommission

Die Zuständigkeiten von Staat und Gemeinden bezüglich materieller Hilfe sind namentlich in den Artikeln 7 und 8 des Sozialhilfegesetzes (SHG) beschrieben.

Artikel 7 SHG bezieht sich auf die Fälle, in denen die Gemeinden beziehungsweise die Sozialkommissionen zuständig sind. Dabei geht es um die folgenden Personen mit Wohnsitz im Kanton:

- > Freiburger Bürgerinnen und Bürger
- > Schweizer Bürgerinnen und Bürger
- > Ausländerinnen und Ausländer
- > Flüchtlinge mit einer Niederlassungsbewilligung (nicht zu verwechseln mit Flüchtlingen ohne Niederlassungsbewilligung, die unter Art. 8 SHG fallen)

Nach Artikel 19 des Sozialhilfegesetzes setzen die Gemeinden eine Sozialkommission mit fünf bis neun Mitgliedern ein. Als Mitglieder der Sozialkommission können auch Personen ausserhalb der Gemeinde-Exekutiven bezeichnet werden. In Artikel 20 SHG werden die Aufgaben der Sozialkommission wie folgt beschrieben: Die Sozialkommission entscheidet über die Gewährung, die Verweigerung, die Änderung, die Aufhebung und die Rückerstattung der materiellen Hilfe nach Artikel 7 SHG. Sie setzt die Art, die Dauer und den Betrag der Hilfe fest. Sie fällt auch die Entscheide im Zusammenhang mit dem Vertrag für die sozialen Eingliederungsmassnahmen (MIS). Sie kann die Aufhebung oder Änderung des Vertrags verfügen, wenn die bedürftige Person ihren Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn sich die Eingliederungsmassnahme als ungeeignet erweist. Schliesslich bestimmt die Sozialkommission auch den Sozialhilfewohnsitz.

#### **Empfehlung:**

Um die Sozialkommission bei ihren Entscheidungen bezüglich einer verbeiständeten Person zu leiten, ist es entscheidend, dass die Sozialarbeiterin/der Sozialarbeiter und die Beiständin/der Beistand eng zusammenarbeiten und miteinander kommunizieren. Nur in voller Kenntnis der Sachlage können Entscheidungen getroffen werden, die die persönlichen Pläne der Person bestmöglich berücksichtigen.

#### 3.2. Kantonales Sozialamt

Artikel 8 SHG bezieht sich auf die Fälle, in denen der Staat beziehungsweise das Kantonale Sozialamt zuständig ist. Dabei geht es um die folgenden Personen:

- > Freiburger Bürgerinnen und Bürger, die vor dem 1. Januar 1979 heimgeschafft wurden
- > Personen, die vorübergehend im Kanton sind oder sich hier aufhalten
- > Personen ohne festen Wohnsitz
- > Asylbewerberinnen und Asylbewerber

Als Asylbewerberinnen und Asylbewerber gelten Personen mit einem Nichteintretensentscheid, abgewiesene Asylsuchende, Asylsuchende, die im Asylverfahren stehen (Ausweis N), vorläufig Aufgenommene (Ausweis F), Schutzbedürftige (Ausweis S), vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F Flüchtlinge) und anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B).

Das Kantonale Sozialamt (KSA) untersteht der Direktion für Gesundheit und Soziales. Es entscheidet über die materielle Hilfe nach Artikel 8 SHG und ihre Rückerstattung.

Nach Artikel 14 SHG kann der Staat die Gewährung der Sozialhilfe an bestimmte Personengruppen, namentlich an die der Asylgesetzgebung unterstehenden Personen, durch Vereinbarung privaten Institutionen übertragen. Zu diesen Personen siehe Kapitel 5: «Besonderheiten bezüglich Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich».

#### **Empfehlung:**

Für die Fälle nach Artikel 8 SHG reicht der regionale Sozialdienst beim KSA ein Kostengutsprachege such ein. Dieses Gesuch muss möglichst detailliert sein, damit sich das KSA bei seiner Entscheidung über die Gewährung materieller Hilfe danach richten kann. Wenn es sich um eine Person handelt, die unter Beistandschaft steht, ist es daher wichtig, dass die relevanten Informationen über die Beistandschaft darin enthalten sind. Allerdings muss die beistandschaftliche Verschwiegenheitspflicht eingehalten werden, wonach die Beiständin oder der Beistand nur beschränkt Informationen weitergeben darf. Eine gute Zusammenarbeit mit der betroffenen Person ist also entscheidend.

### **3.3. Auftrag eines regionalen Sozialdienstes**

Im Kanton Freiburg gibt es 21 regionale Sozialdienste. Sie werden von den Gemeinden eingesetzt, manchmal in Gemeindeverbänden zusammengeschlossen.

Der regionale Sozialdienst hat folgende Aufgaben:

- > er beteiligt sich an der Vorbeugung und arbeitet mit privaten und öffentlichen Institutionen zusammen,
- > er bearbeitet die Sozialhilfe-Dossiers und holt die Stellungnahme der Gemeinde des Sozialhilfe-Wohnsitzes ein,
- > er leistet den Personen nach den Artikeln 7 und 8 die persönliche Hilfe und die materielle Hilfe; die Gesuche um materielle Hilfe unterbreitet er vorgängig der Sozialkommission oder dem Kantonalen Sozialamt,
- > er entscheidet in Notfällen über die Gewährung einer begrenzten materiellen Hilfe und unterbreitet seinen Entscheid der zuständigen Behörde zur Genehmigung,
- > er leitet die nach dem Bundesrecht und nach internationalen Vereinbarungen erforderlichen Sozialhilfeanzeigen an das Kantonale Sozialamt weiter.

Eine grössere Herausforderung für die Sozialdienste ist die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (s. Art. 5 SHG). Sozialhilfe wird nämlich erst dann gewährt, wenn die betroffene Person ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten kann und alle anderen verfügbaren Hilfsquellen ausgeschöpft sind, sich als unzureichend erweisen oder nicht rechtzeitig bereitstehen. Viele Menschen müssen

jedoch von der Sozialhilfe unterstützt werden, weil die Leistungen, auf die sie Anspruch hätten, nicht rechtzeitig verfügbar sind oder nicht ausreichen, um den Lebensunterhalt zu bestreiten. Die Sozialhilfe sieht sich daher immer wieder gezwungen, Geld vorzuschiessen, bis Sozialversicherungsleistungen, Unterhaltsbeiträge, Schadenersatzforderungen, Stipendien usw. ausbezahlt werden. In diesem Zusammenhang ist die Zusammenarbeit mit den Berufsbeistandschaften von entscheidender Bedeutung.

**Empfehlung:**

Für eine bedarfsgerechte Betreuung sorgen, die eine Interessenabwägung zwischen der Einhaltung der Subsidiarität (Beweise vorlegen, Abtretungen und Vollmachten unterzeichnen, das Sozialamt über jede Form von Einkommen informieren usw.) und der Aufgabe der Beiständin oder des Beistands ermöglicht. Um den Berufsbeistandschaften Zeit für die Erfüllung ihrer Aufgabe zu lassen, soll eine längere Frist für die Einreichung von Dokumenten, die für die Auszahlung der materiellen Hilfe erforderlich sind, gewährt werden.

## 4. KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZBEHÖRDE UND AUFTRAG EINER BERUFSBEISTANDSCHAFT

### 4.1. Friedensgericht: Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Die Erwachsenenschutzbehörde ist eine interdisziplinär zusammengesetzte Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, die ihre Entscheide mit mindestens drei Mitgliedern fällt. Die Mitglieder dieser Behörde werden entsprechend der für die Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Fachkompetenzen gewählt. Dieser Behörde muss mindestens eine Juristin bzw. ein Jurist angehören sowie idealerweise eine Person mit psychologischem, sozialem, pädagogischem, buchhalterischem oder medizinischem Hintergrund.

Gemäss dem freiburgischen Gesetz zur Anwendung der Bestimmungen über den Kindes- und Erwachsenenschutz (Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz, KESG) vom 15. Juni 2012 ist die Schutzbehörde das **Friedensgericht**. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) wird von einer Person mit einer juristischen Ausbildung präsiert, die den Titel **Friedensrichter/in** trägt. Die weiteren Mitglieder dieser Behörde, die sogenannten Beisitzerinnen und Beisitzer, werden, je nach Fall, entsprechend ihren nachgewiesenen Kompetenzen bestimmt, namentlich in Sachen Sozialarbeit, Psychologie/Pädagogik, im Bereich Gesundheit oder Buchhaltung oder in der Vermögensverwaltung.

Die KESB kommt im Bereich der Beistandschaften und der fürsorgerischen Unterbringung zum Einsatz. Sie hat gewisse Befugnisse in Bezug auf die eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen. Sie ist auch für die Anordnung aller Kinderschutzmassnahmen zuständig.

Beim Erwachsenenschutz ist zwischen drei Kategorien von Massnahmen zu unterscheiden:

- > die behördlichen Massnahmen der KESB (Beistandschaften / fürsorgerische Unterbringung) – Art. 388 ff. ZGB
- > die eigenen Massnahmen – Art. 360 ff. ZGB
- > die Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen – Art. 374 ff. ZGB

*NB: Seit dem 1. Januar 2016 sind Massnahmen des alten Vormundschaftsrechts, die nicht in Massnahmen des neuen Rechts umgewandelt wurden, von Amts wegen aufgehoben. Alle nach altem Recht entmündigten Personen (Vormundschaft oder erstreckte elterliche Sorge) stehen seit dem 1. Januar 2013 automatisch unter umfassende Beistandschaft.*

Das Ziel einer Beistandschaftsmassnahme ist es, die Unterstützung und den Schutz der Person, die sie benötigt, zu gewährleisten. Sie wird nur dann angeordnet, wenn die Unterstützung der hilfsbedürftigen Person durch die Familie, andere nahestehende Personen oder private oder öffentliche Dienste nicht ausreicht. Ausserdem müssen zwei materielle Voraussetzungen erfüllt sein: ein **objektiver Schwächezustand** (geistige Behinderung, psychischen Störung oder ähnlicher in der Person liegenden Schwächezustand) und ein **besonderer Schutzbedarf**, insbesondere wenn die betroffene Person ihre Angelegenheiten nicht mehr besorgen kann.

Die KESB ordnet mit einer beschwerdefähigen Verfügung eine Schutzmassnahme für die betroffene Person an und ernennt eine Beiständin oder einen Beistand. In dieser Verfügung müssen die Aufgaben der Beiständin oder des Beistands möglichst genau umschrieben werden. Die beauftragte Person, das heisst die Beiständin oder der Beistand versucht in Ausübung der ihr oder

ihm übertragenen Aufgaben mit der betroffenen Person ein Vertrauensverhältnis aufzubauen. Sie oder er informiert die KESB mit dem Jahresbericht oder gegebenenfalls einem Zwischenbericht über die Entwicklung der Situation der betroffenen Person. Die KESB passt die Massnahme entsprechend der Entwicklung der Situation der betroffenen Person an oder hebt sie auf, wenn sie nicht mehr angezeigt ist.

In gewissen Fällen wirken sich die von der KESB getroffenen Massnahmen auf die Handlungsfähigkeit aus, das heisst auf die Fähigkeit, durch eigene Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen und Rechtswirkungen herbeizuführen. Es wird zwischen Rechtsfähigkeit (Recht zur Eheschliessung, Stimmrecht) und Handlungsfähigkeit unterschieden. Im zweiten Fall geht es um die Fähigkeit, rechtliche Handlungen vorzunehmen, die Rechtswirkungen haben (z. B. einen Vertrag abschliessen, ein Testament errichten), die Deliktsfähigkeit (z. B. für Handlungen einzustehen, die gegen das Recht verstossen) und die Prozessfähigkeit. Damit eine Person als voll handlungsfähig gilt, muss sie:

- > volljährig sein,
- > urteilsfähig sein
- > und darf nicht unter umfassender Beistandschaft oder einer Massnahme stehen, die die Handlungsfähigkeit einschränkt

In den folgenden Kapiteln wird näher auf die Ziele und die Voraussetzungen für die verschiedenen Arten von Beistandschaften nach dem neuen Recht sowie die Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit eingegangen.

#### **4.2. Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB)**

**Ziel:**

- > Hilfe und Unterstützung bei der Durchführung bestimmter Handlungen (die Beiständin oder der Beistand informiert und berät die betroffene Person, damit diese entscheiden kann, jedoch ohne Zwang oder Vertretungsbefugnis), es handelt sich um reine Unterstützung.

**Voraussetzungen:**

- > Schwächezustand und Schutzbedarf.
- > Zustimmung der Person zur Massnahme (also ausreichende Urteilsfähigkeit, um rechtsgültig zustimmen zu können).

**Handlungsfähigkeit:**

- > Keine Auswirkungen.

#### **4.3. Vertretungsbeistandschaft (Art. 394 ZGB)**

**Ziel:**

- > Die betroffene Person vertreten oder sie sogar daran hindern, sich für die von der Einschränkung betroffenen Handlungen rechtsgültig zu verpflichten, wenn ihr die Handlungsfähigkeit entzogen wurde.

**Voraussetzungen:**

- > Schwächezustand und Schutzbedarf.

- > Die betroffene Person kann bestimmte Angelegenheiten nicht erledigen und muss deshalb vertreten werden.

**Zwei mögliche Formen:**

- > Ohne Entzug der Handlungsfähigkeit (ähnlich wie die frühere Vertretungsbeistandschaft).
- > Mit Entzug der Handlungsfähigkeit, wenn die Gefahr besteht, dass die Person die Handlungen der Beiständin oder des Beistands durch eigene Handlungen unterlaufen will.

**4.4. Vertretungsbeistandschaft für die Vermögensverwaltung (Art. 395 ZGB)**

**Ziel:**

- > Die Beiständin oder der Beistand kümmert sich um die Vermögensverwaltung (die Erwachsenenschutzbehörde bestimmt die Vermögenswerte, die von der Beiständin oder vom Beistand verwaltet werden sollen, ob Vermögen oder Einkommen. Sie kann auch den Zugriff auf einzelne Vermögenswerte entziehen).

**Voraussetzungen:**

- > Schwächezustand und Schutzbedarf.
- > Die betroffene Person ist nicht in der Lage, ihr Vermögen zu verwalten.

Die Beiständin oder der Beistand handelt als gesetzliche Vertreterin bzw. gesetzlicher Vertreter der Person in Vermögensfragen, für die sie oder er von der Erwachsenenschutzbehörde eingesetzt worden ist. Diese Massnahme kann mit dem Entzug der Handlungsfähigkeit verbunden sein. Sie ist immer mit Artikel 394 ZGB kombiniert.

**4.5. Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB)**

**Ziel:**

- > Diese Beistandschaft ist stark an die frühere Mitwirkungsbeiratschaft angelehnt. Die von der Einschränkung betroffenen Handlungen sind nicht mehr im Gesetz aufgeführt, sondern müssen von der Erwachsenenschutzbehörde entsprechend den tatsächlichen Bedürfnissen der betroffenen Person definiert werden. Die Zustimmung der Person zur Massnahme ist nicht notwendig.
- > Die Mitwirkungsbeiständin oder der Mitwirkungsbeistand handelt nicht als gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter der Person, sondern muss nur zu gewissen Rechtsgeschäften die Zustimmung erteilen.

**Voraussetzungen:**

- > Schwächezustand und Schutzbedarf.
- > Bestimmte Handlungen der hilfsbedürftigen Person bedürfen zu deren Schutz der Zustimmung der Beiständin oder des Beistands.

#### 4.6. Kombination von Beistandschaften (Art. 397 ZGB)

Mit dem neuen Recht sollte ein flexibles System eingeführt werden. Die kombinierte Beistandschaft ist ein Ergebnis dieser Flexibilisierungsbestrebungen mit dem Ziel, die Schutzmassnahmen bestmöglich an die Bedürfnisse der betroffenen Person anzupassen. Die folgenden Beistandschaften lassen sich zu zweit oder zu dritt kombinieren:

- > Begleitbeistandschaft
- > Vertretungsbeistandschaft/Vermögensverwaltung
- > Mitwirkungsbeistandschaft

Die Voraussetzungen für die Errichtung der einzelnen Arten von Beistandschaft müssen jeweils erfüllt sein.

#### 4.7. Umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB)

Als Ersatz für die Entmündigung ist dies die einschneidendste Massnahme nach dem neuen Erwachsenenschutzgesetz. Der Person wird die Handlungsfähigkeit ex lege entzogen. Die Erwachsenenschutzbehörde muss die Aufgaben der Beistandin oder des Beistands nicht festlegen, da die Massnahme von Gesetzes wegen alle Unterstützungsbereiche abdeckt.

##### **Ziel:**

- > Umfassende Unterstützung der betroffenen Person in allen Angelegenheiten der Personensorge
- > und auch der Vermögenssorge und des Rechtsverkehrs.

##### **Voraussetzungen:**

- > Schwächezustand und besonderer Schutzbedarf.
- > Keine der anderen, weniger einschneidenden Massnahmen bietet ausreichenden Schutz für die betroffene Person.

#### 4.8. Meldung an das Friedensgericht

Nach Artikel 443 Abs. 1 ZGB **kann** jede Person der KESB Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Personen, die dem Berufsgeheimnis unterstehen (Anwältinnen und Anwälte, Notarinnen und Notare, Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen, Hebammen und Entbindungshelfer), müssen sich vom Berufsgeheimnis befreien lassen (Art. 1 Abs. 1 KESV).

Personen, die in amtlicher Tätigkeit von einer Person erfahren, die hilfsbedürftig erscheint, sind jedoch dazu **verpflichtet**, der KESB darüber Meldung zu erstatten. Dies betrifft insbesondere Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Lehrpersonen, Mitarbeitende der Polizei, Spitex-Dienste, das Personal von Pflegeheimen und anderen Einrichtungen.

**Für Meldungen des Personals der RSD, von ORS oder Caritas gelten die folgenden Empfehlungen:**

- > Im Vorfeld abklären, ob im Rahmen der Betreuung alles unternommen worden ist, bevor Meldung erstattet wird.
- > **Möglichst vollständige Angaben machen:** Es geht darum, die Situation detailliert zu beschreiben und vor allem die Art der Problematik zu erklären. Ausserdem sollte erklärt werden, was die Betreuung blockiert und warum die Sozialarbeiterin oder der Sozialarbeiter ihre oder seine Aufgabe nicht mehr erfüllen kann.
- > **Werturteile vermeiden.**
- > **Respektvolle Berichterstattung:** Grundsätzlich werden Meldungen an die betroffene Person weitergeleitet. Es geht darum, das Vertrauensverhältnis nicht zu zerstören.

## 5. BESONDERHEITEN BEZÜGLICH PERSONEN AUS DEM ASYL- UND FLÜCHTLINGSBEREICH

Das Zusammenarbeitsverfahren zwischen Sozialhilfe und Beistandschaft gilt auch für Personen, die von ORS und Caritas betreut werden. Dabei sind allerdings gewisse Besonderheiten zu beachten, die in der folgenden Tabelle zusammengefasst sind.

	ORS	Caritas
<b>Auftrag</b>	<a href="#">Asyl</a>	<a href="#">Flüchtlinge</a>
<b>Sozialhilfebehörde</b>	KSA	KSA
<b>Status der Personen</b>	Asylsuchende mit einem Nichteintretensentscheid, abgewiesene Asylsuchende, Asylsuchende im Asylverfahren (Ausweis N), vorläufig Aufgenommene (Ausweis F), Schutzbedürftige (Ausweis S)	Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F Flüchtlinge), anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B)
<b>Richtsätze/Richtlinien</b>	<a href="#">Richtsätze Asyl</a>	<a href="#">Richtlinien Sozialhilfe</a> (SHG)
<b>Wohnen</b>	<p>In einem Heim, in einer Kollektivunterkunft oder in einer Wohnung.</p> <p>ORS unterstützt niemanden bei der Suche nach einer externen Wohnung und gibt keine Mietzinsgarantie ab.</p> <p>Lebt die Person in einer von ORS angemieteten Wohnung, werden monatliche Hausbesuche durchgeführt.</p> <p>Möchte die Person in eine externe Wohnung ziehen, so zahlt ORS maximal CHF 300.- /Monat/Person für die Miete, einschliesslich Nebenkosten.</p>	<p>In einem Heim, in einer Kollektivunterkunft oder in einer Wohnung</p> <p>Die Wohnungsvermittlungsstelle der Caritas unterstützt die Personen bei der Wohnungssuche und kann bei Bedarf eine Mietzinsgarantie abgeben<sup>1</sup>.</p> <p>Caritas führt punktuell Hausbesuche durch.</p> <p><b>Empfehlungen für Hausbesuche:</b> Absprache mit der Berufsbeistandschaft</p>

<sup>1</sup> In einigen Fällen gibt die Wohnungsvermittlungsstelle der Caritas keine Mietzinsgarantie mehr ab, beispielsweise für Personen, die schon mehrmals aus ihrer Wohnung geworfen wurden. Für solche Fälle wird eine interne Lösung vorgeschlagen.

	ORS	Caritas
	<p><b>Empfehlungen für Hausbesuche:</b> Absprache mit der Berufsbeistandschaft</p>	
<b>Möbel</b>	<p>Alle von ORS vermittelten Wohnungen sind möbliert.</p> <p>Möchte die Person andere Möbel, muss sie diese selber kaufen.</p> <p>Das gilt auch für externe Wohnungen: keine Kostenübernahme von ORS.</p>	<p>Es werden nur die Kosten für die Anschaffung der notwendigsten Einrichtungsgegenstände übernommen.</p> <p>Alleinstehende: CHF 1'500.- Ehepaare: CHF 2'500.- Zusätzlich gewährter Betrag, pro Kind: CHF 1'000.- Max. CHF 7'000.- pro Familieneinheit.</p>
<b>Sozioprofessionelle Integration</b>	<p>ORS verfügt über eine Integrationsstelle mit einem Angebot von Sprachkursen, verschiedenen Integrationsmassnahmen (MInt) und einer aktiven Unterstützung der betroffenen Person bei der Suche nach einer Ausbildung oder einer Anstellung auf dem ersten Arbeitsmarkt</p> <p><b>Empfehlung:</b></p> <p>Information der Beiständin oder des Beistands vor der Durchführung einer Integrationsmassnahme, um sicherzugehen, dass diese an die Situation der Person angepasst ist (Lebensrhythmus, psychische Gesundheit usw.).</p>	<p>Caritas verfügt über eine Integrationsstelle mit einem Angebot von Sprachkursen, verschiedenen Integrationsmassnahmen (MInt) und einer aktiven Unterstützung der betroffenen Person bei der Suche nach einer Ausbildung oder einer Anstellung auf dem ersten Arbeitsmarkt</p> <p>Diese Stelle umfasst auch eine für die soziale Integration zuständige Person. Die Sozialarbeiter/innen der Caritas können Massnahmen zur sozialen Eingliederung (MIS) nur über die Beraterin für soziale Integration durchführen. Sie befasst sich nur mit wenigen Dossiers.</p> <p><b>Empfehlung:</b></p> <p>Information der Beiständin oder des Beistands vor der Durchführung einer Integrationsmassnahme, um sicherzugehen, dass diese an die Situation der Person angepasst ist (Lebensrhythmus, psychische Gesundheit usw.).</p>

	ORS	Caritas
<b>Transport</b>	Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene, die finanziell unterstützt werden, erhalten ein Abonnement für die Frimobil-Tarifzone	Flüchtlinge mit Sozialhilfe erhalten ein Abonnement für die Frimobil-Tarifzone
<b>Rückerstattung der materiellen Hilfe</b>	Die materielle Hilfe ist für Personen aus dem Asylbereich nicht rückerstattungspflichtig.  Achtung: von ORS geleistete <u>Vorschüsse</u> müssen jedoch zum Zeitpunkt der Nachzahlungen oder der Auszahlung von Leistungen, die von einem Dritten gezahlt werden, rückerstattet werden. In den meisten Fällen wird dies die Nachzahlung einer Sozialversicherung betreffen (AHV, IV, EL, EO).	Die materielle Hilfe ist rückerstattungspflichtig nach den Bestimmungen des SHG
<b>Familiennachzug</b>	Keine Unterstützung bei den Formalitäten	Unterstützung bei den Formalitäten
<b>Rechtsberatungsstelle</b>	Keine Rechtsberatungsstelle	Rechtsberatungsstelle, die Beratung im Asyl- und Ausländerrecht, in Bezug auf Sozialhilfe oder bei allgemeinen Fragen anbietet

## 6. VERFAHREN UND AUFGABENTEILUNG

### 6.1. Tabelle «zuständige Stelle / Partnerstelle»

Die Aufgabenteilung ist das zentrale Element für die gute Zusammenarbeit zwischen Sozialdienst und Beistandschaft. Sie soll möglichst frühzeitig im Prozess erfolgen, idealerweise schon zu Beginn der Betreuung. Die betroffene Person muss von Anfang an einbezogen werden. Ihre persönlichen Pläne sind zu berücksichtigen. Um eine Betreuung zu gewährleisten, die den Bedürfnissen der Person so nahe wie möglich kommt, ist es von entscheidender Bedeutung festzulegen, welche Stelle für welche Aufgabe zuständig ist und welche Rolle die Partnerstelle übernimmt. Die einzelnen Beistandschaftsmassnahmen sind in einer Tabelle **nicht abschliessend aufgelistet**, und zwar nach den folgenden **Kategorien**:

- > administrative Betreuung
- > finanzielle Betreuung
- > soziale Betreuung
- > sozioprofessionelle Betreuung
- > Sonstige (nicht definierte Kategorie)

#### **Zuständige Stelle**

Für jede Aufgabe muss es eine verantwortliche Stelle geben, d. h. eine Stelle, die die Verantwortung für die jeweilige Aufgabe vom Anfang bis zum Ende übernimmt. In vielen Fällen kümmert sich die betroffene Person selbst um die jeweilige Aufgabe, kann sich aber bei Bedarf an die zuständige Stelle wenden.

#### **Partnerstelle**

Die zuständige Stelle kann sich bei Bedarf an die Partnerstelle wenden. Die Partnerstelle ist nicht für die Wahrnehmung der betreffenden Aufgabe verantwortlich, sollte aber alles tun, um die zuständige Stelle zu unterstützen. Sie stellt in Einhaltung des Datenschutzes und des Berufsgeheimnisses die von der zuständigen Stelle angeforderten Informationen zur Verfügung, wobei sie die Transparenz gegenüber der betroffenen Person in den Vordergrund stellt.

#### **Tabelle**

Für jede Beistandschaftsmassnahme wird die Aufgabenteilung in einer Tabelle zusammengefasst. Dies sind jedoch nur Anhaltspunkte, und es sollen keinesfalls Abläufe festgeschrieben werden, die sich lediglich auf eine Aufgabenteilung beziehen. Vielmehr soll der dynamische Austausch zwischen den Stellen gefördert werden, indem die betroffene Person und ihre Bedürfnisse stets in den Mittelpunkt gestellt werden. Die Tabelle dient also als eine Art Gerüst und soll zwischen den Parteien vollständig durchgesprochen werden, um die Verteilung im Rahmen einer spezifischen Betreuung so genau wie möglich festzulegen. Eine bearbeitbare Version der Tabelle im Excel-Format steht im Anhang zur Verfügung.

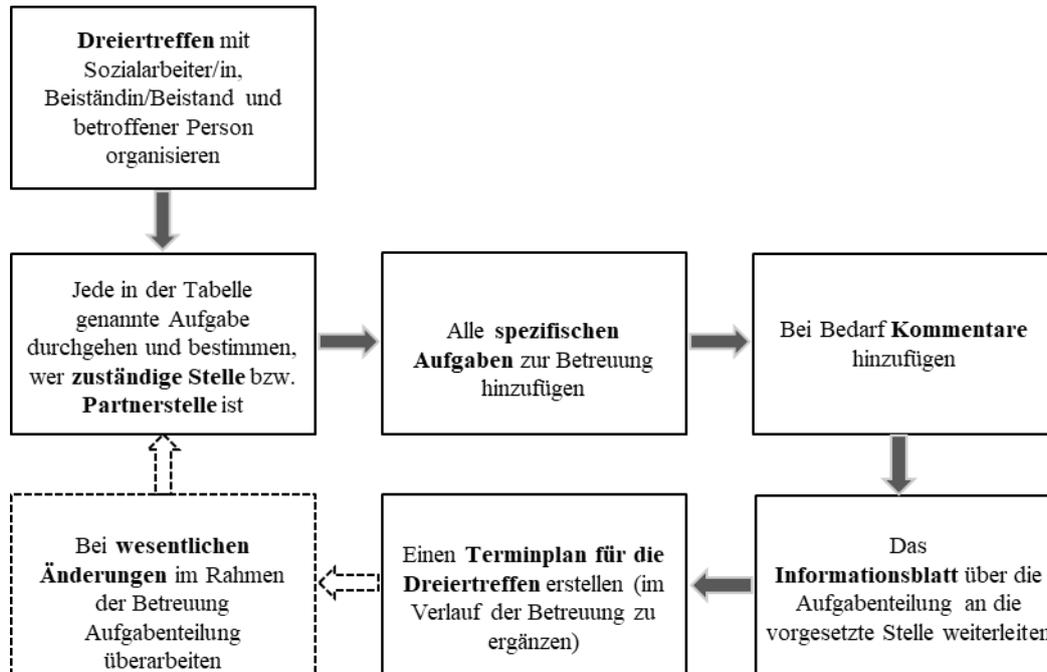
#### **Informationsblatt über die Aufgabenteilung**

Eine Kopie der Übersichtstabelle wird zusammen mit einem Informationsblatt an die direkten Vorgesetzten weitergeleitet, um sie über die gemeinsamen Dossiers auf dem Laufenden zu halten. Dieses Informationsblatt enthält auch die Daten der betreuten Person. Ein Exemplar eines solchen Informationsblatts ist im Anhang zu finden.

## Terminplan für die Treffen aller drei Parteien

Es wird empfohlen, einen Terminplan für die Dreiertreffen zu führen. Eine Vorlage findet sich im Anhang.

### Prozessablauf



Sobald die Tabelle vollständig ausgefüllt ist, soll sie beiden Stellen und auch der betroffenen Person zur Verfügung gestellt werden, damit diese weiss, an welche Stelle sie sich je nach Frage wenden soll. Die Tabelle muss entsprechend den wesentlichen Änderungen im Rahmen der Betreuung aktualisiert werden (s. Prozessablauf oben). So hat beispielsweise die Änderung einer Beistandschaftsmassnahme oder eine allfällige Kombination von Massnahmen einen Einfluss auf die Aufgabenteilung. Bei jeder umfassenderen Aktualisierung der Tabelle sollte ein Dreiertreffen organisiert werden.

Es kann sein, dass im Laufe der Betreuung Aufgaben zum Prozess hinzukommen, von denen bei der Aufgabenteilung nicht die Rede war. Wenn Zweifel an der Zuständigkeit bestehen, kann die betreffende Stelle Folgendes tun:

- > die Partnerstelle per E-Mail oder telefonisch kontaktieren
- > die Vorgesetzten um ihre Einschätzung bitten
- > falls nötig ein Dreiertreffen organisieren

#### **Darüber hinaus wird während des gesamten Prozesses Folgendes empfohlen:**

- > Weiterhin reger Austausch zwischen zuständiger Stelle und die Partnerstelle.
- > Die Partnerstelle über die unternommenen Schritte informieren, wenn es sich um Aufgaben handelt, die bei der Aufgabenteilung nicht zur Sprache gekommen sind.

- > Der Berufsbeistandschaft Handlungsspielraum lassen, damit sie die betroffene Person bestmöglich begleiten kann.
- > Zeit lassen, damit die betroffene Person ihren Verpflichtungen gegenüber der Sozialhilfe nachkommen kann.
- > Den individuellen Rhythmus der Person berücksichtigen.
- > Der Person ein Maximum an Autonomie lassen.
- > Die Person nicht in eine Lage bringen, die sich zu ihrem Nachteil wenden könnte.
- > Aufpassen, dass das Vertrauensverhältnis zur Person nicht zerstört wird.
- > Dafür sorgen, dass das Arztgeheimnis und die höchstpersönlichen Rechte gewahrt werden.

Im folgenden Teil wird auf die Besonderheiten der einzelnen Beistandschaftsmassnahmen eingegangen. Man beachte die Empfehlungen für die Kombination von Beistandschaften (Kapitel 6.6). Zur Erinnerung: Die in der Tabelle vorgeschlagene Aufgabenteilung ist lediglich eine Orientierungshilfe und nicht unbedingt für jede Situation geeignet. Daher sollten beim ersten Dreiertreffen alle Aufgaben durchgegangen und die Tabelle entsprechend den Besonderheiten der Betreuung angepasst werden.

## 6.2. Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB)

AUFGABE	KATEGORIE	ZUSTÄNDIGE STELLE	PARTNERSTELLE
Schriftverkehr mit Privatversicherungen	Administrative Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Schriftverkehr mit Sozialversicherungen	Administrative Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Anfordern von Arztberichten	Administrative Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Beschwerden für die betreffende Person einreichen	Administrative Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Verwaltung des Unterhalts	Administrative Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Organisieren von Aufnahme und Eintritt in eine Einrichtung	Administrative Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Vertretung der Person gegenüber Dritten (Hausverwaltung, Krankenkasse, Sozialversicherungen generell)	Administrative Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Kontrolle und Zahlung von Rechnungen	Finanzielle Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Spendenanträge	Finanzielle Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Beantragung von Beiträgen (KVG, Stipendien, Unterhaltsbeiträge)	Finanzielle Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Gläubigerkontakte (Betreibungsamt, Entschuldung)	Finanzielle Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Rechnungstellung an die begünstigte Person (z.B. Krankenkasse, Wohnung -> ORS)	Finanzielle Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Verwaltung der Zahlungen	Finanzielle Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Zahlung von Rechnungen in Zusammenhang mit der Sozialhilfe	Finanzielle Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Zahlung oder Unterstützung bei der Zahlung von Rechnungen, die nicht in Zusammenhang mit der Sozialhilfe stehen	Finanzielle Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Rückerstattung und Ausstände	Finanzielle Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Sanktionen	Finanzielle Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Auszahlung der materiellen Hilfe / Budgeterstellung	Finanzielle Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Monatliche Abrechnung in mehreren Raten auszahlen bei Misswirtschaft der Person, wenn Finanzen über Beistandschaften verwaltet werden	Finanzielle Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Persönliche Hilfe	Soziale Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Wechsel Sozialarbeiter/in	Soziale Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Erarbeiten und Planen von Projekten, Zielen	Soziale Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Für das soziale Wohlbefinden sorgen (Anschluss, Integration, soziale Bindungen)	Soziale Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Anpassung des Lebensortes (Hilfsmittel, Unterstützung)	Soziale Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Punktuale Anfragen	Soziale Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Aufbau eines Netzwerks	Soziale Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Mobilisierung, Verwaltung und Koordination des Netzwerks, externe Partner (Kontakte und/oder Arztbesuche, Hausbesuche)	Soziale Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Suche nach einem geeigneten Lebensort	Soziale Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Hausbesuche	Soziale Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Begleitung bei einem sozialen oder beruflichen Eingliederungsprojekt	Sozioprofessionelle Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Begleitung einer Massnahme zur sozialen Eingliederung, Zwischenbilanz und Schlussbilanz	Sozioprofessionelle Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Begleitung und Neuausrichtung persönlicher Pläne (Kompetenzorientierung)	Sozioprofessionelle Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Unterstützung bei der Beschaffung von Dokumenten zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips in der Sozialhilfe	Administrative Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Unterstützung bei der Annullierung eines Vertrags (z.B. bei einem Mobiltelefonanbieter)	Administrative Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Unterstützung beim Schriftverkehr mit Dritten	Administrative Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Unterstützung bei "einfachen" behördlicher Formalitäten	Administrative Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Unterstützung bei den Formalitäten für den Erhalt oder die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung (BMA, Einwohnerkontrolle)	Administrative Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Unterstützung der Person bei Steuererklärung, Veranlagungsanzeige, allfälligem Steuererlass	Administrative Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Unterstützung zur Aktivierung allfälliger subsidiärer Ressourcen (z.B. Beantragung IV, EL, Taggelder)	Administrative Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Der Person beim Umgang mit dem Geld helfen	Finanzielle Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Der Person das Sozialhilfebudget erklären	Finanzielle Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Unterstützung beim Schuldenmanagement	Finanzielle Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Regelmässige Gespräche (monatlich)	Soziale Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Der Person bei der Wohnungssuche helfen	Soziale Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Beim Verfassen eines Motivationsschreibens helfen	Sozioprofessionelle Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Wechsel der Beiständin/des Beistands	Administrative Betreuung	Berufsbeistandschaft (NB: nur Friedensrichter/in kann Beistandswechsel verfügen)	ORS / Caritas / Sozialdienst
Therapeutische Vertretung	Soziale Betreuung	Berufsbeistandschaft (NB: nur auf Wunsch der betreffenden Person)	ORS / Caritas / Sozialdienst
Weitergabe gerichtlicher Informationen	Administrative Betreuung	Berufsbeistandschaft (nur mit Zustimmung der betroffenen Person)	ORS / Caritas / Sozialdienst
Weitergabe medizinischer Informationen	Administrative Betreuung	Berufsbeistandschaft (nur mit Zustimmung der betroffenen Person)	ORS / Caritas / Sozialdienst

Im Kontext einer Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB) – sofern diese nicht mit einer anderen kombiniert ist – **werden die meisten Aufgaben von der Sozialhilfe wahrgenommen**. Die Rolle der Berufsbeistandschaft beschränkt sich effektiv auf Beratung und Information. Die Beiständin oder der Beistand hat die Rolle eines Coachs: Sie oder er geht auf die Anliegen der betroffenen Person ein, unternimmt aber keine konkreten Schritte. Eine solche Massnahme wird oft zu Beginn oder am Ende eines Mandats ausgesprochen, mit dem Ziel eines schrittweisen Übergangs, ohne allzu abrupte Beendigung der Betreuung.

NB: Diese Massnahme wird nicht bekannt gemacht, und die betroffene Person muss niemanden informieren, dass sie unter Beistandschaft steht.

### 6.3. Vertretungsbeistandschaft (Art. 394 ZGB)

AUFGABE	KATEGORIE	ZUSTÄNDIGE STELLE	PARTNERSTELLE
Der Person beim Umgang mit dem Geld helfen	Finanzielle Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Kontrolle und Zahlung von Rechnungen	Finanzielle Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Spendenanträge	Finanzielle Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Beantragung von Beiträgen (KVG, Stipendien, Unterhaltsbeiträge)	Finanzielle Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Gläubigerkontakte (Betreibungsamt, Entschuldung)	Finanzielle Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Der Person das Sozialhilfebudget erklären	Finanzielle Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Rechnungstellung an die begünstigte Person (z.B. Krankenkasse, Wohnung --> ORS)	Finanzielle Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Verwaltung der Zahlungen	Finanzielle Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Zahlung von Rechnungen in Zusammenhang mit der Sozialhilfe	Finanzielle Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Zahlung oder Unterstützung bei der Zahlung von Rechnungen, die nicht in Zusammenhang mit der Sozialhilfe stehen	Finanzielle Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Rückerstattung und Ausstände	Finanzielle Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Auszahlung der materiellen Hilfe / Budgeterstellung	Finanzielle Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Wechsel Sozialarbeiter/in	Soziale Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Aufbau eines Netzwerks	Soziale Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Mobilisierung, Verwaltung und Koordination des Netzwerks, externe Partner (Kontakte und/oder Arztbesuche, Hausbesuche)	Soziale Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Begleitung bei einem sozialen oder beruflichen Eingliederungsprojekt	Sozioprofessionelle Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Begleitung einer Massnahme zur sozialen Eingliederung, Zwischenbilanz und Schlussbilanz	Sozioprofessionelle Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Schriftverkehr mit Privatversicherungen	Administrative Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Schriftverkehr mit Sozialversicherungen	Administrative Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Anfordern von Arztberichten	Administrative Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Beschwerden für die betreffende Person einreichen	Administrative Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Verwaltung des Unterhalts	Administrative Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Organisieren von Aufnahme und Eintritt in eine Einrichtung	Administrative Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Vertretung der Person gegenüber Dritten (Hausverwaltung, Krankenkasse, Sozialversicherungen generell)	Administrative Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Unterstützung bei der Beschaffung von Dokumenten zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips in der Sozialhilfe	Administrative Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Unterstützung bei der Annullierung eines Vertrags (z.B. bei einem Mobiltelefonanbieter)	Administrative Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Unterstützung beim Schriftverkehr mit Dritten	Administrative Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Unterstützung bei "einfachen" behördlicher Formalitäten	Administrative Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Unterstützung bei den Formalitäten für den Erhalt oder die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung (BMA, Einwohnerkontrolle)	Administrative Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Unterstützung der Person bei Steuererklärung, Veranlagungsanzeige, allfälligem Steuererlass	Administrative Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Unterstützung zur Aktivierung allfälliger subsidiärer Ressourcen (z.B. Beantragung IV, EL, Taggelder)	Administrative Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Unterstützung beim Schuldenmanagement	Finanzielle Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Monatliche Abrechnung in mehreren Raten auszahlen bei Misswirtschaft der Person, wenn Finanzen über Beistandschaften verwaltet werden	Finanzielle Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Sanktionen	Finanzielle Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Anpassung des Lebensortes (Hilfsmittel, Unterstützung)	Soziale Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Persönliche Hilfe	Soziale Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Punktuelle Anfragen	Soziale Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Erarbeiten und Planen von Projekten, Zielen	Soziale Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Regelmässige Gespräche (monatlich)	Soziale Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Suche nach einem geeigneten Lebensort	Soziale Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Therapeutische Vertretung	Soziale Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Der Person bei der Wohnungssuche helfen	Soziale Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Für das soziale Wohlbefinden sorgen (Anschluss, Integration, soziale Bindungen)	Soziale Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Hausbesuche	Soziale Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Beim Verfassen eines Motivationsschreibens helfen	Suivi socio-professionnel	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Begleitung und Neuausrichtung persönlicher Pläne (Kompetenzorientierung)	Sozioprofessionelle Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Wechsel der Beistandin/des Beistands	Administrative Betreuung	Berufsbeistandschaft (NB: nur Friedensrichter/in kann Beistandswechsel verfügen)	ORS / Caritas / Sozialdienst
Weitergabe gerichtlicher Informationen	Administrative Betreuung	Berufsbeistandschaft (nur mit Zustimmung der betroffenen Person)	ORS / Caritas / Sozialdienst
Weitergabe medizinischer Informationen	Administrative Betreuung	Berufsbeistandschaft (nur mit Zustimmung der betroffenen Person)	ORS / Caritas / Sozialdienst

Im Kontext einer Vertretungsbeistandschaft ohne Vermögensverwaltung (Art. 394 ZGB) **werden die meisten der folgenden Aufgaben vom Sozialdienst wahrgenommen:**

- > Administrative Betreuung
- > Finanzielle Betreuung
- > Sozioprofessionelle Betreuung
- > Soziale Betreuung

Die Berufsbeistandschaft kümmert sich nur um die Aufgaben, in deren Rahmen die betroffene Person vertreten werden muss, wie in den im Dispositiv des Friedensgerichts genannten. Betrifft die Vertretung einen Aspekt, der direkt mit der Sozialhilfe zusammenhängt, ist es wichtig, die Problematik an einem Dreiertreffen zu erörtern.

#### **Bemerkung zur Subsidiarität**

Nach Artikel 5 SHG wird die Sozialhilfe gewährt, «soweit der Bedürftige von seiner Familie oder seinen Angehörigen nicht gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches oder des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare unterhalten werden kann und keine anderen gesetzlichen Leistungen geltend machen kann, auf die er Anspruch hat». Die Erfahrung hat gezeigt, dass die RSD beziehungsweise ORS und Caritas dem Friedensgericht oft Fälle melden, weil das Subsidiaritätsprinzip nicht mehr eingehalten werden kann, insbesondere die Geltendmachung anderer Leistungen, auf die die betroffene Person Anspruch hat. Wird eine Vertretungsbeistandschaft errichtet, sollte den Beistandschaftsfachpersonen jedoch genügend Zeit gelassen werden, um der betroffenen Person zu erklären, wie wichtig es ist, andere Leistung zu erhalten.

#### 6.4. Vertretungsbeistandschaft, Vermögensverwaltung (Art. 395 ZGB)

AUFGABE	KATEGORIE	ZUSTÄNDIGE STELLE	PARTNERSTELLE
Auszahlung der materiellen Hilfe / Budgeterstellung	Finanzielle Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Wechsel Sozialarbeiter/in	Soziale Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Der Person das Sozialhilfebudget erklären	Soziale Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Aufbau eines Netzwerks	Soziale Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Begleitung bei einem sozialen oder beruflichen Eingliederungsprojekt	Sozioprofessionelle Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Begleitung einer Massnahme zur sozialen Eingliederung, Zwischenbilanz und Schlussbilanz	Sozioprofessionelle Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Schriftverkehr mit Privatversicherungen	Administrative Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Schriftverkehr mit Sozialversicherungen	Administrative Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Anfordern von Arztberichten	Administrative Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Beschwerden für die betreffende Person einreichen	Administrative Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Verwaltung des Unterhalts	Administrative Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Organisieren von Aufnahme und Eintritt in eine Einrichtung	Administrative Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Rückerstattung und Ausstände	Administrative Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Vertretung der Person gegenüber Dritten (Hausverwaltung, Krankenkasse, Sozialversicherungen generell)	Administrative Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Persönliche Hilfe	Finanzielle Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Kontrolle und Zahlung von Rechnungen	Finanzielle Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Spendenanträge	Finanzielle Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Beantragung von Beiträgen (KVG, Stipendien, Unterhaltsbeiträge)	Finanzielle Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Gläubigerkontakte (Betreibungsamt, Entschuldung)	Finanzielle Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Rechnungstellung an die begünstigte Person (z.B. Krankenkasse, Wohnung --> ORS)	Finanzielle Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Verwaltung der Zahlungen	Finanzielle Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Zahlung von Rechnungen in Zusammenhang mit der Sozialhilfe	Finanzielle Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Zahlung oder Unterstützung bei der Zahlung von Rechnungen, die nicht in Zusammenhang mit der Sozialhilfe stehen	Finanzielle Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Sanktionen	Finanzielle Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Monatliche Abrechnung in mehreren Raten auszahlen bei Misswirtschaft der Person, wenn Finanzen über Beistandschaften verwaltet werden	Finanzielle Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Der Person beim Umgang mit dem Geld helfen	Finanzielle Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Erarbeiten und Planen von Projekten, Zielen	Soziale Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Regelmässige Gespräche (monatlich)	Soziale Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Suche nach einem geeigneten Lebensort	Soziale Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Therapeutische Vertretung	Soziale Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Der Person bei der Wohnungssuche helfen	Soziale Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Unterstützung bei der Beschaffung von Dokumenten zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips in der Sozialhilfe	Soziale Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Unterstützung bei der Annullierung eines Vertrags (z.B. bei einem Mobiltelefonanbieter)	Soziale Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Unterstützung beim Schriftverkehr mit Dritten	Soziale Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Unterstützung beim Schuldenmanagement	Soziale Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Unterstützung bei "einfachen" behördlicher Formalitäten	Soziale Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Unterstützung bei den Formalitäten für den Erhalt oder die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung (BMA, Einwohnerkontrolle)	Soziale Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Unterstützung der Person bei Steuererklärung, Veranlagungsanzeige, allfälligem Steuererlass	Soziale Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Unterstützung zur Aktivierung allfälliger subsidiärer Ressourcen (z.B. Beantragung IV, EL, Taggelder)	Soziale Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Für das soziale Wohlbefinden sorgen (Anschluss, Integration, soziale Bindungen)	Soziale Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Anpassung des Lebensortes (Hilfsmittel, Unterstützung)	Soziale Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Punktuelle Anfragen	Soziale Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Mobilisierung, Verwaltung und Koordination des Netzwerks, externe Partner (Kontakte und/oder Arztbesuche, Hausbesuche)	Soziale Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Hausbesuche	Soziale Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Beim Verfassen eines Motivationsschreibens helfen	Sozioprofessionelle Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Begleitung und Neuausrichtung persönlicher Pläne (Kompetenzorientierung)	Sozioprofessionelle Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Wechsel der Beistandin/des Beistands	Administrative Betreuung	Berufsbeistandschaft (NB: nur Friedensrichter/in kann Beistandswechsel verfügen)	ORS / Caritas / Sozialdienst
Weitergabe gerichtlicher Informationen	Administrative Betreuung	Berufsbeistandschaft (nur mit Zustimmung der betroffenen Person)	ORS / Caritas / Sozialdienst
Weitergabe medizinischer Informationen	Administrative Betreuung	Berufsbeistandschaft (nur mit Zustimmung der betroffenen Person)	ORS / Caritas / Sozialdienst

Im Kontext einer Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung **werden die meisten administrativen und finanziellen Aufgaben von der Berufsbeistandschaft wahrgenommen.** Allerdings bleibt eine gute Koordination zwischen den beiden Stellen unerlässlich.

Besonderheit bezüglich Asyl- und Flüchtlingsbereich: Für diese Personen wird das Friedensgericht grundsätzlich keine Beistandschaft mit Vermögensverwaltung anordnen. Tatsächlich sollte der «Verwaltungsteil» von ORS und Caritas übernommen werden, da diese Institutionen näher an den betroffenen Personen sind als die Berufsbeistandschaft. Bei Vertretungsbeistandschaft wird das Friedensgericht also eher eine Massnahme nach Artikel 394 ZGB anordnen.

## 6.5. Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB)

AUFGABE	KATEGORIE	ZUSTÄNDIGE STELLE	PARTNERSTELLE
Schriftverkehr mit Privatversicherungen	Administrative Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Schriftverkehr mit Sozialversicherungen	Administrative Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Anfordern von Arztberichten	Administrative Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Beschwerden für die betreffende Person einreichen	Administrative Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Organisieren von Aufnahme und Eintritt in eine Einrichtung	Administrative Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Vertretung der Person gegenüber Dritten (Hausverwaltung, Krankenkasse, Sozialversicherungen generell)	Administrative Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Unterstützung bei der Beschaffung von Dokumenten zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips in der Sozialhilfe	Administrative Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Unterstützung beim Schriftverkehr mit Dritten	Administrative Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Unterstützung bei den Formalitäten für den Erhalt oder die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung (BMA, Einwohnerkontrolle)	Administrative Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Unterstützung der Person bei Steuererklärung, Veranlagungsanzeige, allfälligem Steuererlass	Administrative Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Der Person beim Umgang mit dem Geld helfen	Finanzielle Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Kontrolle und Zahlung von Rechnungen	Finanzielle Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Beantragung von Beiträgen (KVG, Stipendien, Unterhaltsbeiträge)	Finanzielle Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Gläubigerkontakte (Betreibungsamt, Entschuldung)	Finanzielle Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Der Person das Sozialhilfebudget erklären	Finanzielle Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Rechnungstellung an die begünstigte Person (z.B. Krankenkasse, Wohnung --> ORS)	Finanzielle Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Verwaltung der Zahlungen	Finanzielle Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Zahlung von Rechnungen in Zusammenhang mit der Sozialhilfe	Finanzielle Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Zahlung oder Unterstützung bei der Zahlung von Rechnungen, die nicht in Zusammenhang mit der Sozialhilfe stehen	Finanzielle Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Rückerstattung und Ausstände	Finanzielle Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Sanktionen	Finanzielle Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Unterstützung beim Schuldenmanagement	Finanzielle Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Auszahlung der materiellen Hilfe / Budgeterstellung	Finanzielle Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Monatliche Abrechnung in mehreren Raten auszahlen bei Misswirtschaft der Person, wenn Finanzen über Beistandschaften verwaltet werden	Finanzielle Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Persönliche Hilfe	Soziale Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Wechsel Sozialarbeiter/in	Soziale Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Erarbeiten und Planen von Projekten, Zielen	Soziale Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Aufbau eines Netzwerks	Soziale Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Mobilisierung, Verwaltung und Koordination des Netzwerks, externe Partner (Kontakte und/oder Arztbesuche, Hausbesuche)	Soziale Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Suche nach einem geeigneten Lebensort	Soziale Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Therapeutische Vertretung	Soziale Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Anpassung des Lebensortes (Hilfsmittel, Unterstützung)	Soziale Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Hausbesuche	Soziale Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Begleitung bei einem sozialen oder beruflichen Eingliederungsprojekt	Sozioprofessionelle Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Beim Verfassen eines Motivationsschreibens helfen	Sozioprofessionelle Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Begleitung einer Massnahme zur sozialen Eingliederung, Zwischenbilanz und Schlussbilanz	Sozioprofessionelle Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Unterstützung bei "einfachen" behördlicher Formalitäten	Administrative Betreuung	Nicht präzisiert	Nicht präzisiert
Unterstützung zur Aktivierung allfälliger subsidiärer Ressourcen (z.B. Beantragung IV, EL, Taggelder)	Administrative Betreuung	Nicht präzisiert	Nicht präzisiert
Regelmässige Gespräche (monatlich)	Soziale Betreuung	Nicht präzisiert	Nicht präzisiert
Verwaltung des Unterhalts	Administrative Betreuung	Nicht präzisiert	Nicht präzisiert
Der Person bei der Wohnungssuche helfen	Soziale Betreuung	Nicht präzisiert	Nicht präzisiert
Für das soziale Wohlbefinden sorgen (Anschluss, Integration, soziale Bindungen)	Soziale Betreuung	Nicht präzisiert	Nicht präzisiert
Punktuelle Anfragen	Soziale Betreuung	Nicht präzisiert	Nicht präzisiert
Begleitung und Neuausrichtung persönlicher Pläne (Kompetenzorientierung)	Sozioprofessionelle Betreuung	Nicht präzisiert	Nicht präzisiert
Unterstützung bei der Annullierung eines Vertrags (z.B. bei einem Mobiltelefonanbieter)	Administrative Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Wechsel der Beiständin/des Beistands	Administrative Betreuung	Berufsbeistandschaft (NB: nur Friedensrichter/in kann Beistandswechsel verfügen)	ORS / Caritas / Sozialdienst
Weitergabe gerichtlicher Informationen	Administrative Betreuung	Berufsbeistandschaft (nur mit Zustimmung der betroffenen Person)	ORS / Caritas / Sozialdienst
Weitergabe medizinischer Informationen	Administrative Betreuung	Berufsbeistandschaft (nur mit Zustimmung der betroffenen Person)	ORS / Caritas / Sozialdienst
Spendenanträge	Finanzielle Betreuung		

Im Kontext einer Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB) **werden die meisten Aufgaben vom Sozialdienst wahrgenommen**. Die Rolle der Berufsbeistandschaft beschränkt sich fast ausschliesslich darauf, von der betroffenen Person abgeschlossene Verträge zu blockieren. Eine solche Massnahme wird jedoch regelmässig in Kombination mit einer anderen angeordnet (s. Punkt 6.6).

## 6.6. Kombination von Beistandschaften (Art. 397 ZGB)

Die Begleit-, die Vertretungs- und die Mitwirkungsbeistandschaft können miteinander kombiniert werden.

Zur Bestimmung der von den Berufsbeistandschaft übernommenen Aufgaben ist auf die «restriktivste» abzustellen, das heisst auf diejenige, die der Beistandin oder dem Beistand am meisten Handlungsspielraum lässt. Dabei kommt das folgende Schema zur Anwendung:

X = Berufsbeistandschaft ist zuständige Stelle

Y = RSD / ORS / Caritas ist zuständige Stelle

	Begleit- beistandschaft	Vertretungsbeistandschaft		Mitwirkungs- beistandschaft	Umfassende Beistandschaft
	393	394	395	396	398
Aufgabe Z (z.B. Verlegung in eine Einrichtung)	Y	X	X	Y	X

$$Z = YX = X$$

$$Z = XY = X$$

→ Bei Kombination von Beistandschaften kommt X zum Zug

Eine Massnahmenänderung wird den Partnern immer mitgeteilt. Das setzt automatisch ein erneutes Dreiertreffen voraus, um die Aufgabenteilung neu festzulegen. Eine solche Situation ist wie eine Übertragung.

## 6.7. Umfassende Beistandschaft

AUFGABE	KATEGORIE	ZUSTÄNDIGE STELLE	PARTNERSTELLE
Unterstützung bei den Formalitäten für den Erhalt oder die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung (BMA, Einwohnerkontrolle)	Administrative Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Der Person das Sozialhilfebudget erklären	Finanzielle Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Rechnungstellung an die begünstigte Person (z.B. Krankenkasse, Wohnung -> ORS)	Finanzielle Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Sanktionen	Finanzielle Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Auszahlung der materiellen Hilfe / Budgeterstellung	Finanzielle Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Wechsel Sozialarbeiter/in	Soziale Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Erarbeiten und Planen von Projekten, Zielen	Soziale Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Begleitung bei einem sozialen oder beruflichen Eingliederungsprojekt	Sozioprofessionelle Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Beim Verfassen eines Motivationsschreibens helfen	Sozioprofessionelle Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Begleitung einer Massnahme zur sozialen Eingliederung, Zwischenbilanz und Schlussbilanz	Sozioprofessionelle Betreuung	ORS / Caritas / Sozialdienst	Berufsbeistandschaft
Beantragung von Beiträgen (KVG, Stipendien, Unterhaltsbeiträge)	Finanzielle Betreuung	ORS für das KGV	
Regelmässige Gespräche (monatlich)	Soziale Betreuung	Nicht präzisiert	Nicht präzisiert
Verwaltung des Unterhalts	Administrative Betreuung	Nicht präzisiert	Nicht präzisiert
Unterstützung bei "einfachen" behördlicher Formalitäten	Administrative Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Unterstützung zur Aktivierung allfälliger subsidiärer Ressourcen (z.B. Beantragung IV, EL, Taggelder)	Administrative Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Schriftverkehr mit Privatversicherungen	Administrative Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Schriftverkehr mit Sozialversicherungen	Administrative Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Anfordern von Arztberichten	Administrative Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Beschwerden für die betreffende Person einreichen	Administrative Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Organisieren von Aufnahme und Eintritt in eine Einrichtung	Administrative Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Vertretung der Person gegenüber Dritten (Hausverwaltung, Krankenkasse, Sozialversicherungen generell)	Administrative Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Unterstützung bei der Beschaffung von Dokumenten zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips in der Sozialhilfe	Administrative Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Unterstützung bei der Annullierung eines Vertrags (z.B. bei einem Mobiltelefonanbieter)	Administrative Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Unterstützung beim Schriftverkehr mit Dritten	Administrative Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Unterstützung der Person bei Steuererklärung, Veranlagungsanzeige, allfälligem Steuererlass	Administrative Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Der Person beim Umgang mit dem Geld helfen	Finanzielle Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Kontrolle und Zahlung von Rechnungen	Finanzielle Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Gläubigerkontakte (Betreibungsamt, Entschuldung)	Finanzielle Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Verwaltung der Zahlungen	Finanzielle Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Zahlung von Rechnungen in Zusammenhang mit der Sozialhilfe	Finanzielle Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Zahlung oder Unterstützung bei der Zahlung von Rechnungen, die nicht in Zusammenhang mit der Sozialhilfe stehen	Finanzielle Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Rückerstattung und Ausstände	Finanzielle Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Unterstützung beim Schuldenmanagement	Finanzielle Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Monatliche Abrechnung in mehreren Raten auszahlen bei Misswirtschaft der Person, wenn Finanzen über Beistandschaften verwaltet werden	Finanzielle Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Persönliche Hilfe	Soziale Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Der Person bei der Wohnungssuche helfen	Soziale Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Für das soziale Wohlbefinden sorgen (Anschluss, Integration, soziale Bindungen)	Soziale Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Punktuale Anfragen	Soziale Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Mobilisierung, Verwaltung und Koordination des Netzwerks, externe Partner (Kontakte und/oder Arztbesuche, Hausbesuche)	Soziale Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Suche nach einem geeigneten Lebensort	Soziale Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Therapeutische Vertretung	Soziale Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Anpassung des Lebensortes (Hilfsmittel, Unterstützung)	Soziale Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Aufbau eines Netzwerks	Soziale Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Hausbesuche	Soziale Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Begleitung und Neuausrichtung persönlicher Pläne (Kompetenzorientierung)	Sozioprofessionelle Betreuung	Berufsbeistandschaft	ORS / Caritas / Sozialdienst
Wechsel der Beiständin/des Beistands	Administrative Betreuung	Berufsbeistandschaft (NB: nur Friedensrichter/in kann Beistandswechsel verfügen)	ORS / Caritas / Sozialdienst
Weitergabe gerichtlicher Informationen	Administrative Betreuung	Berufsbeistandschaft (nur mit Zustimmung der betroffenen Person)	ORS / Caritas / Sozialdienst
Weitergabe medizinischer Informationen	Administrative Betreuung	Berufsbeistandschaft (nur mit Zustimmung der betroffenen Person)	ORS / Caritas / Sozialdienst
Spendenanträge	Finanzielle Betreuung		

Im Kontext einer umfassenden Beistandschaft **werden die meisten Aufgaben von der Berufsbeistandschaft wahrgenommen.**

Eine umfassende Beistandschaft wird errichtet, wenn keine andere, weniger einschneidende Massnahme zum Schutz der betroffenen Person ausreicht. Dabei geht es hauptsächlich um Personen, die nicht voll urteilsfähig sind. Einige in der Aufgabenteilungstabelle beschriebenen Aufgaben verlieren *de facto* ihren Sinn, insbesondere was die berufliche Eingliederung betrifft. Es ist deshalb zu definieren, worin die Rolle der Sozialarbeiterin oder des Sozialarbeiters im Rahmen der Betreuung besteht und sie anzupassen, falls eine weniger restriktive Massnahme angeordnet wird.

## 7. INKRAFTTRETEN

Dieses Protokoll tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.

## 8. QUELLEN

- > «Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe", Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)
- > «Kommentar zum Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG)», Werner Thomet
- > «Grundriss des Sozialhilferechts», Felix Wolfers
- > Guide Social Romand (GSR)
- > [Gerichtsbehörden - Friedensgerichte | Staat Freiburg](#)
- > [KOKES :: Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz \(kokes.ch\)](http://kokes.ch)

## 9. ANHÄNGE

Die folgenden Dokumente sind im Anhang zu diesem Protokoll zu finden:

- Tabelle über die Aufgabenteilung, im Excel-Format
- Informationsblatt über die Aufgabenteilung, im Excel-Format
- Terminplan für die Dreiertreffen, im Excel-Format
- Broschüre «Sozialhilfe kurz erklärt für Fachpersonen der Beistandschaft»
- Broschüre «Beistandschaft kurz erklärt für Fachpersonen der Sozialhilfe»